

## Wann ist ein Mann ein Mann?

Online publiziert: 6. April 2012  
© Springer-Verlag 2012

Wer Peter S.<sup>1</sup> begegnet, stutzt, denn er ist rein äußerlich ein zweifelsfreier Mann in zurückhaltend dezenter aber dennoch eindeutig weiblicher Kleidung. Peter S. ist biologisch-genetisch ein Mann, der sich seit vielen Jahren als Frau erlebt, die in einem falschen männlichen Körper gefangen ist. Peter S. ist transsexuell (ICD-10, F64.0), fühlt sich nicht dem eigenen männlichen, sondern vielmehr dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Er hat den dringenden Wunsch, juristisch und sozial anerkannt als Frau zu leben. Dazu strebt er auch die weitest mögliche hormonelle und chirurgische Angleichung an einen weiblichen Körper an.

Peter S. ist 46 Jahre alt, ledig, nicht in einer Partnerschaft lebend und Chefredakteur einer lokalen Tageszeitung. Er ist das jüngste von zwei Kindern (Bruder ist 5 Jahre älter) und wuchs in einer Facharbeiterfamilie auf. Er genoss eine behütete und wertkonservative, bürgerliche Erziehung, in der Pünktlichkeit und Ordnung als höchste Werte galten. Die Rollenverteilung zwischen den Eltern war klassisch; der Vater verdiente den Lebensunterhalt der Familie als Landmaschinentechniker, die Mutter sorgte sich um Haus und Kinder.

Die transsexuelle oder zutreffender transidente (es handelt sich um eine die gesamte Persönlichkeit betreffende Geschlechtsidentitätsstörung) Entwicklungsgeschichte von Peter S. entspricht weitgehend der vieler anderer sog. Mann-zu-Frau-Transidenter (MzF). Bereits im Kindergartenalter empfand er sich nach seinen eigenen Worten als „andersartig und unwohl in seinem männlichen Körper“. Er spielte bevorzugt mit Mädchen und teilte deren Interessen und Vorlieben, während ihm jungentypische Spiele und Betätigungen zuwider waren. Bereits früh nutzte er auch jede sich bietende Möglichkeit, um sich heimlich Kleidungsstücke der Mutter anzuziehen. Die Pubertätszeit war geprägt durch den höchst konfliktträchtigen und mit hohem Leidensdruck verbundenen Widerspruch zwischen männlicher körperlicher Reifung und dem inneren Zugehörigkeitsgefühl zum weiblichen Geschlecht. Peter S. machte seine ersten leidvoll unbefriedigenden, sexuellen Erfahrungen mit Männern. Er empfand sich in diesen Beziehungen als Frau mit heterosexueller Orientierung und keinesfalls als homosexuell. Nicht minder enttäuschend empfand Peter S. aber auch die wenigen sexuellen Experimente mit weiblichen Partnerinnen, denn diese erwarteten von ihm männlichen Sex, den er aufgrund seines weiblichen Selbstverständnisses weder geben konnte noch wollte.

<sup>1</sup> Name und biographische Daten geändert.

Wie für viele MzF-Transidente ist gelebte Sexualität für Peter S. eher ein verzichtbarer Teil seiner Identität. Dementsprechend lehnt er im eigenen Sprachgebrauch den irreführenden Begriff „Transsexualität“ ab und bevorzugt stattdessen „Transidentität“. Für ihn stehen die juristische Anerkennung als Frau und die medizinische Angleichung des eigenen, gehassten Körpers an einen weiblichen im Vordergrund.

Der juristische Geschlechtswechsel ist im „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“, kurz „Transsexuellengesetz – TSG“ geregelt. Zur Vornamensänderung sind zwei unabhängige Sachverständigen-gutachten darüber erforderlich, ob die im TSG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Peter S. kamen beide Gerichtsgutachter nach eingehender Begutachtung übereinstimmend zur Ansicht, dass der Vornamensänderung nichts im Wege steht. Peter S. strebt aber nicht nur seine Vornamensänderung zu Marion S. an, sondern gleichzeitig auch die „Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit“ kurz „Personenstandsänderung“, die ebenfalls im TSG geregelt ist. Erst durch diese würde er im personenstandsrechtlichen Sinne zu einer Frau.

Nach jüngster Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht erfüllt Peter S. auch die Bedingungen für die Personenstandsänderung, obwohl bei ihm bislang weder eine gegengeschlechtliche Hormonbehandlung noch irgendwelche geschlechtsangleichenden Operationen stattgefunden haben.

Die besondere Brisanz des Falles liegt aber darin, dass bei Peter S. aus medizinisch-gesundheitlichen Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit niemals eine hormonelle oder gar operative Geschlechtsangleichung stattfinden kann. Peter S. leidet seit Jahren unter einer Sarkoidose (systemische Bindegewebserkrankung) und einem Phospholipid-Antikörpersyndrom, einer Autoimmunerkrankung mit erhöhter Thromboseneigung. Durch eine Pfortaderthrombose sowie eine Mesenterialvenenthrombose sind bei Peter S., der eine dauerhafte Medikation mit dem gerinnungshemmenden Mittel „Marcumar“ benötigt, bereits die Funktion von Leber und Milz stark beeinträchtigt. Durch den erhöhten Blutdruck in der Pfortader stellten sich bei Peter S. bereits Ösophagusvarizen des Grades III ein. Aufgrund dieser gesundheitlichen Verfassung sehen alle bislang konsultierten Fachärzte ein unvertretbares Risiko in einer gegengeschlechtlichen Östrogenbehandlung und erst recht in geschlechtsangleichenden Operationen.

Bei Durchführung der „Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit“ gemäß § 8 TSG bei gleichzeitigem Verzicht auf jegliche geschlechtsangleichende Maßnahmen würde Peter S. also personenstandsrechtlich als Marion S. einer normalen biologischen Frau gleichgestellt, obwohl er lebenslang über einen phänotypisch, hormonell und funktional normalen männlichen Körper verfügen würde.